

## Zahnärztliche Leistungen (inkl. Kieferorthopädie)

Die Kosten zahnärztlicher Behandlungen sind im notwendig und angemessen Umfang beihilfefähig. Die Angemessenheit orientiert sich an der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und den dazu ergangenen beihilferechtlichen Bestimmungen.

Nach § 5 Abs. 1 GOZ bemisst sich eine Gebühr nach dem 1,0-fachen bis 3,5-fachen des Gebührensatzes. Grundsätzlich sind die zahnärztlichen Leistungen bis zum 2,3-fachen Gebührensatz beihilfefähig. Bei sogenannten medizinisch-technischen Leistungen (z.B. Röntgenaufnahmen) liegt der Schwellenwert beim 1,8-fachen Gebührenfaktor. Überschreitet eine Gebühr den 1,8/ 2,3-fachen Gebührensatz (Schwellenwert), so kann sie nur dann als beihilfefähige anerkannt werden, wenn in der schriftlichen Begründung der Rechnung dargelegt ist, dass erheblich über das gewöhnliche Maß hinausgehende Umstände, die in der Person des Patienten begründet liegen dies rechtfertigen.

Die Berechnungsfähigkeit durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt bleibt von der Beihilfefähigkeit der Liquidation unberührt. Dies kann zur Folge haben, dass die Beihilfestelle einzelne Gebührensätze nicht oder nicht vollständig erstattet, Sie jedoch - unabhängig hiervon - zur Begleichung der Rechnung gegenüber der Zahnärztin oder dem Zahnarzt verpflichtet sind.

Nähere beihilferechtliche Regelungen finden Sie unter dem Link „Rechtsgrundlagen“.

Zahntechnische Leistungen (Material- und Laborkosten) sind bei der Versorgung mit Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen in Höhe von **70%** beihilfefähig. Die Kosten sind durch die Vorlage der Laborkostenrechnung, bzw. durch die Aufstellung der im Eigenlabor des Zahnarztes entstandenen Kosten nachzuweisen.

Gem. § 4 Abs. 3 GOZ sind mit den Gebühren nach der GOZ die Praxiskosten abgegolten und somit nicht gesondert berechnungsfähig. Praxiskosten sind z. B. Kosten für das Füllungsmaterial, für Anästhetika, Analgetika, Naht- und Verbandmaterial oder Kosten für Infektionsschutz.

Mehraufwendungen aufgrund von Vereinbarungen gem. § 2 GOZ sind nicht erstattungsfähig.

### **Hinweise zu einzelnen Gebührensätzen:**

#### Ziffer 1040 GOZ(PZR)

Die Leistung umfasst das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen, je Zahn oder Implantat oder Brückenglied.

Die Leistung nach Nr. 1040 GOZ ist neben den Leistungen nach den Nrn. 1020, 4050, 4055, 4060, 4070, 4075, 4090 und 4100 GOZ nicht berechnungsfähig (Abrechnungsbestimmungen nach der Nr. 1040 GOZ). Unter dem Gesichtspunkt der medizinischen Notwendigkeit kann die Ziffer 1040 GOZ höchstens 2 x im Jahr als beihilfefähig anerkannt werden.

#### Ziffer 2197 GOZ

Die adhäsive Befestigung von Restaurationen nach den Ziffern 2060,2080,2100 und 2120 GOZ ist lt. GOZ nicht separat berechnungsfähig, sondern Bestandteil der Leistung.

**Kieferorthopädische Behandlungen** sind nur beihilfefähig, wenn die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat ; diese Altersbegrenzung gilt nicht bei schweren Kieferanomalien, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern. Die beihilferechtlich anzuerkennenden Materialkosten sind zu 100% beihilfefähig.

Ausführliche Hinweise bezüglich der Beihilfefähigkeit von **Implantatbehandlungen** finden Sie im Merkblatt „Implantatversorgung“.

Es besteht die Möglichkeit, vor Beginn einer zahnärztlichen Behandlung der Hochschulbeihilfestelle einen **Heil- und Kostenplan** zur Prüfung der Beihilfefähigkeit einzureichen.